

SATZUNG

Ruderverein Babensham — Wasserburg von 1981 e.V.

Der Verein

Der Verein führt den Namen "Ruderverein Babensham – Wasserburg von 1981 e.V." und hat seinen Sitz in Babensham. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes und des Bayerischen Landessportverbandes . Der Verein führt eine Flagge. Sie zeigt in zwei stilisierten Ruderblättern den abgekürzten Vereinsnamen RVBW. Die Farben sind rot/weiß/blau.

Vereinstätigkeit

Der Verein bezweckt die Ausübung des Rudersports und ergänzender Sportarten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen unter Beachtung der 10 goldenen Regeln der Ruderer und Naturschützer .

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Bei Bedarf können Übungsleiter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit und über die Höhe des Betrages entscheidet der Vorstand.

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen durch Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V. mit seinem betreffenden Fachverband sofort an .

Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Er kann auch Umlagen und Aufnahmegebühren erheben.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaftsarten

1. Aktive Mitglieder

1.1 Erwachsene

Die Mitgliedschaft kann von allen Personen erworben werden, die am 31. Dezember des Vorjahres das 18. Lebensjahr vollendet hatten und mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- Die Voraussetzungen zur Ausübung des Rudersports sind gegeben und es besteht der Wille, sich dem Rudersport zu widmen;
- Unterstützung des Vereinszwecks durch aktive Tätigkeit.

1.2 Jugendliche

Die Mitgliedschaft als Jugendliche kann von allen Personen erworben werden, die am 31. Dezember des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die sich dem Rudersport widmen.

Alle Personen, die sich um Mitgliedschaft aktiver Art bewerben, müssen Schwimmer sein (Leistungsstand Bronze) und dies im Aufnahmeantrag schriftlich versichern.

2. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind in ihren Rechten und Pflichten den aktiven Mitgliedern gleichgestellt, mit Ausnahme des Rechtes auf Ausübung des Rudersports und anderer vom Verein betriebener Sportarten. Als fördernde Mitglieder können auch gewerbliche Unternehmen und sonstige juristische Personen aufgenommen werden, ohne dass sie die Rechte der Einzelmitglieder besitzen.

3. Auswärtige Mitglieder

Auswärtige Mitgliedschaft kann von allen Personen erworben werden, deren Wohnsitz mehr als 50 km vom Vereinssitz entfernt liegt.

4. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes entsprechend der vom Vorstand erstellten Ehrenordnung verliehen werden.

Entstehung der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeverfahren

Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat. Die damit vollzogene vorläufige Aufnahme wird durch Aushang bekannt gegeben.

Erfolgt binnen 4 Wochen kein Einspruch aus der Mitgliedschaft, so ist die Aufnahme vollzogen. Bei vorliegendem Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

2 . Aufnahme Jugendlicher

Bei noch nicht Volljährigen ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern mit zu unterzeichnen,

Beendigung der Mitgliedschaft

1 . Austritt

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist Zum Schluss des Geschäftsjahre erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag, und – soweit zutreffend – Umlagen und/oder Aufnahmegebühren zu zahlen.

2. Durch Tod

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tage des Ablebens.

3. Ausschluss

Der Vorstand ist im Einvernehmen mit dem Beirat berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Mitglied auszuschließen. Vor dem Beschluss ist die Absicht dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen und ihm ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag zu äußern. Bei Minderjährigen ist den Erziehungsberechtigten die Absicht mitzuteilen und Gelegenheit zu geben, sich ausreichend zu erklären. Dem Ausgeschlossenen ist auf Verlangen mündliche oder schriftliche Rechtfertigung vor der Mitgliederversammlung einzuräumen. Dieses Verfahren muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses dem Vorstand gegenüber schriftlich vorgebracht werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten einzuberufen ist, entscheidet erneut über den Ausschluss. Vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung steht dem Ausgeschlossenen kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

- 3 -

Festsetzung und Ermäßigung der Beiträge

1. Höhe der Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und – eventuelle – Umlagen und Aufnahmegebühren, sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung, werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Anträge auf Änderung der Mitgliedsbeiträge sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

2. Ermäßigungen

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände in Einzelfällen Beiträge für das laufende Geschäftsjahr ermäßigen, stunden oder erlassen,

3. Fälligkeit

Die jährlichen Beiträge sind zahlbar in voraus bis spätestens 10. März des Kalenderjahres. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Abbuchungsermächtigung zu erteilen.

SIO

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Wahlrecht

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive und passive Wahlrecht. Fördernde Mitglieder in Form von gewerblichen Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen und Gemeinschaften sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

2. Benutzung der Geräte und Einrichtungen

Den Mitgliedern stehen Geräte und Einrichtungen -je nach Art der Mitgliedschaft im Rahmen der Ruderordnung, der Hausordnung und der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse zur Verfügung.

3. Haftung für Schäden

Für vorsätzlich und grob fahrlässig herbeigeführte Schäden haftet das verursachende Mitglied. Dies gilt für Schäden an Geräten und Einrichtungen des Vereins sowie für Schadensersatzansprüche, die Dritte gegen den Verein geltend machen können.

4. Ansprüche gegen den Verein

Schadensersatzansprüche gegen den Verein, einzelne Mitglieder, den Vorstand oder den Beirat sind in jeder Art ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.